

Das Verkündungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

12.05.2021
Nummer 777

**Ordnung zur Kompensation der Folgen
der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie
für Studium und Lehre
am Fachbereich Architektur
(Coronaordnung FB A)
an der Hochschule Düsseldorf**

Vom 12.05.2021

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzungen
- § 3 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

§ 1 – GELTUNGSBEREICH

Diese Ordnung gilt für alle Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereiches Architektur der Hochschule Düsseldorf.

§ 2 – STUDIENVORAUSSETZUNGEN

Für die Aufnahme des Studiums im Wintersemester 2020/21 und im Wintersemester 2021/22 ist abweichend von § 5 lit. c) der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur und Innenarchitektur an der Hochschule Düsseldorf vom 12.07.2019, § 5 Abs. 1 lit. b) der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur an der Hochschule Düsseldorf vom 12.07.2019, § 5 Abs. 1 lit. b) der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Civic Design – Architektur mit Schwerpunkt Städtebau an der Hochschule Düsseldorf vom 18.09.2018 und § 5 Abs. 1 lit. b) der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Innenarchitektur an der Hochschule Düsseldorf vom 12.07.2019 der Nachweis eines Praktikums nicht erforderlich.

§ 3 – IN-KRAFT-TRETEN; AUSSER-KRAFT-TRETEN

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf in Kraft. Sie tritt am 28.02.2022 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Architektur vom 09.04.2021 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium am 05.05.2021.

Düsseldorf, den 12.05.2021

gez.
Die Dekanin
des Fachbereichs Architektur
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Judith Reitz

HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.